

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS | KLAUSUR ZIVILRECHT · »INTERNETAUKTION«

Professor Dr. Tobias Lettl, Universität Potsdam*

»Internetauktion«

THEMATIK	Vertragsabschluss bei Internetauktion
SCHWIERIGKEITSGRAD	Hoch
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Schönfelder

■ SACHVERHALT

Autohändler V war in letzter Zeit weitgehend erfolglos. Diese Situation will V mit einer Verkaufsveranstaltung im Internet zum Besseren wenden. V bedient sich zum Anbieten und Verkaufen seiner Waren daher der Internet-Seiten www.Hauptsache-billig.de des Verkaufsveranstalters A. A bietet im Internet Dritten unter der Rubrik/Link »Hauptsache billig – private Auktionen« die Möglichkeit, Verkaufsveranstaltungen durchzuführen. Vor der Auktion des V muss dieser sich bei A anmelden, registrieren und die AGB des A durch Doppelklick bestätigen. Unter Anerkennung der AGB des A bietet V einen Pkw Porsche 911, 320 PS, Neuwagen, Farbe metallic, innen schwarz, Edelholzausstattung, Klima-Automatik, Technik- und Winterpaket, Radio, CD-, MD-, DVD-Player, etc. ohne Zulassung, 0 km, zu einem Startpreis von 20.000 € (herkömmlicher Listenpreis im Autohandel mit diesen Ausstattungsmerkmalen 80.000 €) ohne Angabe eines Mindestpreises vom 22.07.2009 bis 27.07.2009, 22.00 Uhr, an. Bereits auf der Homepage von A wird – deutlich hervorgehoben – auf die AGB für Verkaufsveranstaltungen von A hingewiesen, die die Teilnehmer durch zweimaliges Anklicken abrufen und ausdrucken können. In den AGB von A heißt es auszugsweise u.a.:

»§ 4 Vertragsangebot

- (1) Für die von anbietenden Teilnehmern angebotenen Gegenstände können alle Teilnehmer (nachfolgend »Antragende«) während des jeweils für den angebotenen Gegenstand angegebenen Angebotszeitraums (§ 6) verbindliche Kaufangebote über die Internet-Seite von A abgeben.
- (2) Die Angebote der Antragenden sind verbindlich und unwiderruflich.

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Potsdam.

(3) Bei Erklärungen der anbietenden Teilnehmer sowie der Antragsenden, die im Rahmen von Auktionen abgegeben werden, ist A Empfangsvertreter des jeweils anderen Teilnehmers, § 164 III BGB unter Ausschluss des § 181 BGB.

§ 5 Annahme eines Vertragsangebots

- (1) Der Vertrag über einen angebotenen Gegenstand kommt durch Annahme des Vertragsangebots zustande.
- (2) Der anbietende Teilnehmer erklärt bereits mit der Freischaltung seiner Angebotsseite die Annahme des Höchstgebots.

§ 6 Angebotszeitraum

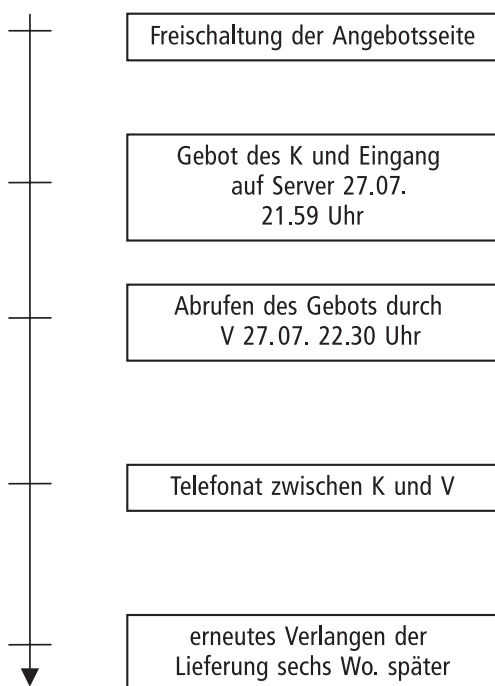
Angebote zum Vertragsschluss können nur während eines für den jeweiligen Gegenstand festgelegten Zeitraums abgegeben werden (Angebotszeitraum).

§ 7 Belehrungspflicht

Anbietende Teilnehmer müssen Verbraucher über das gesetzliche Widerrufsrecht belehren.«

K, der dringend ein neues, repräsentatives Auto braucht, um sich im Freundeskreis darstellen zu können, gibt am 27.07.2009 um 21.59 Uhr als 999. und letzter Bieter online das höchste Gebot über 40.000 €, das noch um 21.59 Uhr auf dem Server des Internetproviders von A eingeht, ab. V ruft das Gebot um 22.30 Uhr ab. Die Abgabe des Gebots war nur möglich, weil K zuvor mit einem Doppelklick die Anerkennung der AGB des A erklärt hatte, ohne diese jedoch zur Kenntnis zu nehmen. Als K sich telefonisch mit V in Verbindung setzt, um die Abwicklung des seiner Meinung nach geschlossenen Geschäfts zu besprechen, erklärt der überraschte V, erst einmal die Rechtslage überprüfen zu wollen. Aufgrund des geringen Verkaufspreises hofft V, K werde die Sache nicht mehr weiterverfolgen, wenn er, V, sich nicht mehr melde.

Als K sechs Wochen später erneut auf Lieferung besteht, wird dies von V verweigert. V erklärt gegenüber K, dass er sich nicht an den Vertrag gebunden fühle. K, so V, könne doch nicht ernsthaft annehmen, dass er, V, bei einem Listenpreis von 80.000 € den Wagen an K für weniger als die Hälfte hätte verkaufen wollen. Beim Einsetzen des Startpreises habe er sich, so bringt V wahrheitsgemäß weiter vor, verschrieben, da er einen Preis von 39.000 € angeben wollte. Außerdem habe er, V, nicht damit gerechnet, dass die Freischaltung der Internetseite mit seinem Angebot bereits rechtsgültig sei. Vielmehr sei er, V, davon ausgegangen, nach Abgabe der Gebote noch entscheiden zu können, ob er das Höchstgebot annehme oder nicht.



Bearbeitervermerk: In einem Gutachten, das auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

Kann K von V die Lieferung des Porsches Zug um Zug gegen Zahlung von 40.000 € verlangen?

Abwandlung: Nachdem K wegen der schwierigen konjunkturellen Lage in einen finanziellen Engpass geraten ist, überlegt er es sich anders und teilt V am 29.07.2009 brieflich mit, er könne den Porsche wieder abholen. Er, K, wolle ihn nicht behalten und selbstverständlich den bereits bezahlten Kaufpreis zurückerhalten. Kann K von V Rückzahlung von 40.000 € Zug um Zug gegen Rückgabe des Porsches verlangen?